

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

DB/Vorlage Nr. **BV/1010/2013**

Datum: 31.07.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	10.09.2013	Vorberatung
Hauptausschuss	19.09.2013	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2013	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

Anlage – 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Niederschlagswasserbeseitigung

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> Nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Durch die Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde und der Stadt Eberswalde über die Betreibung der öffentlichen Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung, die Gebührenrechnung und den Gebühreneinzug erhebt die Stadt ab 01.01.2014 die Gebühren selbst. Zur Anpassung an die anderen Gebührenbescheide der Stadt sollen die Vorauszahlungen der Niederschlagswassergebühr zu je einem Viertel des Gesamtbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres fällig werden. Des Weiteren soll auf Wünsche der Bürger eingegangen werden, dass die Gebühr auch durch eine Einmalzahlung bis zum 15. Februar entrichtet werden kann.

Weiterhin soll in § 7 Satz 3 das Wort „vor“ durch das Wort „von“ ersetzt werden, um rechtssicher Indirekteinleiter veranlassen zu können.